



Fachvereinigung Omnibus und Touristik im GVN, Postfach 110552, 30101 Hannover

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Referat 44 Schiene- ÖPNV
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Wirtschafts- und
Arbeitgeberverband

Güterkraftverkehr
und Entsorgung

Möbelspedition

Spedition und Logistik

 Omnibus und Touristik

Taxi und Mietwagen

Hannover, 7. September 2015

Busförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GVN-Fachvereinigung Omnibus und Touristik hat es begrüßt, dass das Land Niedersachsen nach neun Jahren wieder eine Busförderung für den ÖPNV eingeführt hat.

Wie wir Ihnen mitgeteilt haben, sind aus den Reihen der von uns vertretenen Mitgliedsunternehmen viele Fragen zum Genehmigungs- und Beihilferecht gestellt worden.

Mit Ihrem Schreiben vom 7. August 2015 hat uns Ihr Haus Antworten gegeben, die sich wiederum auf unser Schreiben vom 13. Juli 2015 beziehen. Dafür danken wir Ihnen. Ihre Antworten haben wir unseren Mitgliedsunternehmen direkt weitergeleitet.

Offensichtlich ist erst jetzt vielen Verkehrsunternehmen die Beihilfeproblematik bewusst geworden. Der GVN hat daraufhin zahlreiche Fragen aus den Unternehmen erhalten, die wir als Verband nicht beantworten können. Diese Fragen haben wir unverändert nachfolgend zusammengefasst, und möchten Sie im Namen unserer Mitgliedsunternehmen um Klärung bitten.

1. Das Risiko der Rückforderung einer EU-beihilferechtswidrigen Zuwendung trägt (gemäß Ziffer 6.6 der Richtlinie zur Busförderung) der Zuwendungsempfänger. Ist bei einer Überzahlung nur der übersteigende Betrag rückzahlungspflichtig oder sind dies alle erhaltenen Beträge, auch die von anderen Zuwendungsgebern?
2. Der Vertrag eines Auftragsunternehmers (Subunternehmer) mit seinem Auftraggeber enthält keine Aussage mit einer dem Auftragsunternehmen gewährten Busförderung. Der Subunternehmer hat häufig keine Kenntnis darüber, auf welcher rechtlichen Grundlage die Liniengenehmigung von der Genehmigungsbehörde erteilt wurde. Ist im Falle eines positiven Förderantrages der Auftragsunternehmer rechtlich verpflichtet, seinen Auftraggeber zu informieren und darf er den Förderbetrag grundsätzlich erhalten?
3. Ist die uneingeschränkte Förderung für ausgeschriebene Verkehre und von Verkehren, die Verluste machen, weil sie von Unternehmen betrieben werden, die unwirtschaftlich arbeiten, nicht eine Umgehung des Vorrangs für eigenwirtschaftliche Verkehre und führt das nicht auch zu Wettbewerbsverzerrungen, weil sonst die höheren Verluste vielleicht dazu führen würden, dass diese Verkehre in den Wettbewerb gehen würden?



4. Sind Zahlungen von Aufgabenträgern für beispielsweise gedruckte Fahrpläne (die kostenlos abgegeben werden), Haltestellen oder neue Fahrscheindrucker, und diese vorgenannten Beispiele nicht im Sinne der VO (EU) 1407/2013 als De-minimis deklariert sind, in jeder Höhe zulässig und/oder gefährden diese die Eigenwirtschaftlichkeit dieser dazugehörigen Verkehre?
5. Bis zu welcher Höhe führen solche Zahlungen gemäß Frage 4 nicht zu Wettbewerbsverzerrungen?
6. Macht es einen Unterschied, ob mit Zahlungen nach Frage 4 gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen verbunden sind oder nicht?
7. Gefährdet eine von der LNVG gewährte Betriebshofförderung zukünftig die Eigenwirtschaftlichkeit?
8. Aktuell fördert die LNVG Echtzeitsysteme. Ist diese Förderung wettbewerbsneutral, unterliegt diese der De-minimis Regelung, gefährdet sie die Eigenwirtschaftlichkeit der Verkehre?
9. Laut Artikel 6 der VO (EU) 1407/2013 teilt die ausgebende Stelle einer De-minimis-Beihilfe dem potentiellen Empfänger schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe mit und weist die Beihilfe unter ausdrücklichem Verweis auf diese Verordnung mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union darauf hin, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Wer trägt das Risiko der unerlaubten Beihilfe, weil möglicherweise der Aufgabenträger „vergessen“ hat, das Wort De-minimis in den Bescheid zu schreiben?

Sehr geehrte Damen und Herren, diese Fragen und Aspekte sind für die antragstellenden Verkehrsunternehmen von höchstem Stellenwert. Ihr Hinweis auf die Versicherung des Antragstellers in Bezug auf subventions- und strafrechtliche Tatbestände bei der Beantragung und Abrufung gewährter Beihilfen betont den Klärungsbedarf, der immer noch seitens unserer Unternehmerschaft besteht.

Einige unserer Mitgliedsunternehmen haben rein vorsorglich einen Förderantrag gestellt und möchten diesen zeitnah zurückziehen, sofern sich aus den noch offenen Fragen ein Förderproblem für sie ergibt.

Über eine zeitnahe Beantwortung unseres Schreibens wären wir Ihnen sehr dankbar, damit wir unsere Mitgliedsunternehmen entsprechend informieren können.

Sie haben Fragen? Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Hülsmann
Vorstandsvorsitzender

Michael Kaiser
Landesgeschäftsführer